Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: - (1875)

Heft: 9

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

№ 9. Samstag den 27. Februar 1875.

Abonnementspreis:
Für die Stadt Solothurn:
Halbjährl. Fr. 4. 50.
Vierteljährl.: Fr 2. 25.
Franco für die ganze Schweiz:
Halbjährl.: Fr. 5. —
Vierteljährl: Fr. 2. 90.
Für das Ausland pr. Halbjahr franco:
Für ganz Deutschland u. Frankreich Fr. 6.

Schweizerische Kirchen-Zeitung.

Für Italien Fr. 5. 50.
Für Amerika Fr. 8. 50.

Einrückungsgebühr:
10 Cts. die Petitzeile (8 Pfg. RM. für Deutschland.)

Erscheint jeden Samstag 1 Bogen stark.

Briefe und Gelder franco.

Fastenmandat des Hochwürdigsten Bischofs von Basel.

(Schluß)

Dazu mahnt uns insbesondere wieder die herannahende heilige Fastenzeit, die wir somit zur Festigung unseres Glaubens und zu seiner Belebung, auf daß unser Leben nach des Glaubens Lehre und Vorschriften gerichtet sei, benützen wollen — unter dem Beistande der Gnade Gottes und der Fürbitte seiner Heiligen.

Zudem haben wir, laut einem apostolischen Rundschreiben unseres heiligen Vaters, des glorreichen Papstes Pius IX. vom 24. Dezember 1874, das gnadenreiche Jahr eines Jubiläums angetreten, eröffnet in Rom seit dem Vorabende der hl. Weihnacht. Auch diese außerordentliche Gnadenzeit, die uns die kostbare Frucht des vollkommenen Jubiläumsablasses darbietet, ist uns nachdrucksame Mahnung zu katholischer Glaubensgesinnung und christlicher Bußfertigkeit.

Wir werden jedoch für das Bisthum Basel die Jubiläumszeit erst später feierlich eröffnen und alsdann ein hierauf bezügliches, spezielles Hirtenschreiben erlassen. Damit jedoch Niemand der großen Gnade des Jubiläumsablasses inzwischen verlustig gehe, erklären wir hiemit im Allgemeinen die Jubiläumszeit als eröffnet, so daß kranke, kränkelnde oder hochbetagte Personen bereits die Bedingnisse des Ablasses erfüllen und den Ablaß gewinnen können und sicherlich gut thun, diese Heilsgnade nicht aufzuschieben. Da jedoch viele dieser Personen in gegenwärtiger Jahreszeit außer Stand sind, die vorgeschriebenen zahlreichen Kirchenbesuche vorzunehmen, so ermächtigen wir die Hochw. Seelsorger und Beichtväter, dieselben je nach Umständen in andere Werke der Frömmigkeit und Barmherzigkeit umzuwandeln. Zugleich erklären wir die Hochw. Geistlichen in solchen Fällen als bereits ausgerüstet mit all' den Vollmachten, welche dies päpstliche Rundschreiben ihnen einräumt und wovon sie sich leicht in jedem katholischen Kirchen- oder Pastoralblatt vorläufige Kenntniß verschaffen können. Wir bemerken in dieser Hinsicht nur noch, daß die österliche Beicht und Kommunion nicht auch für den Gewinn des Jubiläumsablasses verwendet werden kann.

Gebe der Allerhöchste, daß die inbrünstigen Gebete und Bußwerke so vieler guten Christen im Verein mit dem Gebet und heiligen Opfer der katholischen Kirche und ihrer Diener während der anbrechenden Fasten- und Jubiläumszeit kräftigst zum Himmel emporsteigen, auf daß des Herrn Erbarmung bald offenbar werde seinem Volke und die heilige Kirche aus dem leidensvollen Kampfe, den sie fast allenthalben in der Gegenwart zu bestehen hat, siegreich hervorgehe.

Mögen die seligste Himmelskönigin Maria und alle übrigen heiligen Patronen unseres Bisthums durch ihre Fürbitte erlangen, daß auch uns und unserer Heeerde bald wieder Friede, Einigung und gedeihliche Freiheit auf dem kirchlich religiösen Gebiete zu Theil werden.

Die Gnade unseres Herrn Jesu Christi, die Liebe Gottes des Vaters und die Gemeinschaft des heiligen Geistes sei und bleibe mit Euch allen. Amen.

In Folge der Vollmachten, welche unser hl. Vater Papst Pius IX. Uns verliehen, wonach Wir befugt sind, den Gläubigen unseres Bisthums den Fleischgenuß an denjenigen Samstagen, die nicht eigentliche Fasttage sind, zu gestatten, gewähren wir anmit diese besagte Dispense wiederum, gültig auf ein Jahr, vom Tage an dieses unseres Erlasses. Wir fügen aber die Ermahnung bei, daß man diese Milderung des allgemeinen Kirchengebotes durch Verrichtung guter Werke auszugleichen suche.

Bezüglich der Beobachtung der vierzigtägigen heiligen Fastenzeit wollen Wir hiemit verordnet haben und verordnen wie folgt:

I. Gestützt auf jene außerordentlichen Vollmachten, welche, wie schon früher, der apostolische Stuhl Uns eingeräumt hat, und in Anbetracht der Zeitumstände gestatten Wir während der Fastenzeit, mit Ausnahme des Aschermittwochs, des Fronfastenmittwochs, der Freitage und Samstage, sowie die vier letzten Tage der Charwoche, den Gebrauch von Fleischspeisen, jedoch nur einmal des Tages

Der Sonntg ist vom Fasten- und Abstinenzgebot gänzlich ausgenommen; nur ist die Vermischung von Fischen und Fleischspeisen bei der gleichen Mahlzeit an den Sonntagen der Fastenzeit, ganz gleich wie an den übrigen Tagen derselben untersagt.

Denjenigen Personen, welchen aus vollgewichtigen Gründen eine ausgedehntere Dispense nöthig sein sollte, können ihre Beichtväter, die wir hiefür eigens bevollmächtigen, solche Dispense ertheilen.

Wir verleihen die gleiche Dispensvollmacht in Bezug auf die Armen, wie in Hinsicht auf andere Fälle, auch den Hochw. Herren bischöflichen Commissarien, Dekanen und Pfarrern, jedem im Umkreis seines Jurisdiktionsgebietes.

Alle diejenigen, welche von diesen Milderungen Gebrauch machen, sind gehalten, einmal in der Woche einen Kranken oder Gefangenen zu besuchen, oder ein Almosen zu geben, oder fünf Vater Unser und Ave Maria zu beten oder dem hochwürdigsten Gut einen andächtigen Besuch abzustatten.

II. An allen Mittwochen und Freitagen der Fastenzeit (mit Ausnahme des Aschermittwochs und des Charfreitags) ist das Hochwürdigste Gut während der Pfarrmesse auszusetzen und mit demselben, nach vollendeter Messe und geschehener Abbetung von fünf Vater Unser und Ave Maria nebst der laurentanischen Litanei, der Segen zu ertheilen. (Wir ermächtigen die HH. Dekane, denjenigen Pfarrherren, welche bezüglich der obgenannten Tage eine Abänderung wünschen, solche zu gewähren.)

Wir laden alle Hochw. Geistlichen unserer Diözese ein, im hl. Meßopfer mit der speziellen Intention stets auch die Meinung zu verbinden, daß der Herr seine heilige Kirche, im Allgemeinen wie in Bezug auf unser Bisthum, baldigst aus der betrübnißvollen Verfolgung heraus in den Port des Friedens einführen wolle.

Bei den Abendandachten in der Kirche an Sonn- und Feiertagen während der Fasten soll der Rosenkranz für die gegenwärtigen Anliegen unseres Bisthums verrichtet werden. Wir empfehlen auch dringlich die Verrichtung des hl. Rosenkranzes, nach der gleichen Meinung, im Kreise der Familie.

Wir ertheilen einen Ablaß von 40 Tagen jedesmal den Gläubigen, welche einer der oben bezeichneten Andachtsübungen beiwohnen.

III. In der hl. Messe soll während der hl. Fastenzeit, mit Ausnahme der Feste I. und II. Klasse, der oder den Collekten des Tages noch diejenige ad tollendum schisma (e Missa votiva ad tollendum schisma) beigefügt werden.

IV. Zur Erfüllung der Pflicht der österlichen Communion bestimmen wir die Zeitfrist vom vierten Fastensonntag oder 7. März an bis zweiten Sonntag nach Ostern oder den 11. April einschließlich.

V. Gegenwärtiges Fastenmandat soll in allen Pfarrkirchen der Kantone Luzern und Zug während des Pfarrgottesdienstes verkündet werden.

Gegeben in Unserm Asyl zu Luzern, den 1. Februar 1875.

† Eugenius,
Bischof von Basel.

Collektiv-Erklärung des deutschen Episcopates,

betreffend die Circular-Depesche des deutschen Reichskanzlers hinsichtlich der künftigen Papstwahl.

Der „Staats-Anzeiger" hat unlängst eine auf die künftige Papstwahl bezügliche Circular-Depesche des Herrn Reichskanzlers Fürsten von Bismarck vom 14. Mai 1872 veröffentlicht, welche nach der ausdrücklichen Erklärung des Anzeigers „die Basis zu dem ganzen der Oeffentlichkeit vorenthaltenen Fascikel" der in dem Prozesse gegen den Grafen von Arnim oft erwähnten Aktenstücke kirchenpolitischen Inhaltes bildete.

Diese Depesche geht von der Voraussetzung aus, daß durch „das vatikanische Concil und seine beiden wichtigsten Bestimmungen über die Unfehlbarkeit und die Jurisdiction des Papstes die Stellung des letztern auch den Regierungen gegenüber gänzlich verändert sei, und folgert hieraus, daß „das Interesse der letzteren an der Papstwahl auf's Höchste gesteigert, damit aber auch ihrem Rechte, sich darum zu kümmern, eine um so festere Basis gegeben sei."

Diese Folgerungen sind eben so ungerechtfertigt, als ihre Voraussetzung unbegründet ist; und es halten bei der hohen Wichtigkeit dieses Aktenstückes und bei dem Schlusse, welchen dasselbe auf die leitenden Prinzipien des Reichskanzleramtes in der Behandlung der kirchlichen Angelegenheiten Deutschlands gestattet, die unterzeichneten Oberhirten sich für eben so berechtigt als verpflichtet, den darin enthaltenen irrigen

Anschauungen im Interesse der Wahrheit eine öffentliche Erklärung entgegenzustellen.

Die Circular-Depesche behauptet hinsichtlich der Beschlüsse des vatikanischen Concils: „Durch diese Beschlüsse ist der Papst in die Lage gekommen, in jeder einzelnen Diöcese die bischöflichen Rechte in die Hand zu nehmen und die päpstliche Gewalt der landesbischöflichen zu substituiren.“ „Die bischöfliche Jurisdiktion ist in der päpstlichen aufgegangen.“ „Der Papst übt nicht mehr, wie bisher, einzelne bestimmte Reservatrechte aus, sondern die ganze Fülle der bischöflichen Rechte ruht in seiner Hand;“ „er ist im Prinzip an die Stelle jedes einzelnen Bischofes getreten,“ „und es hängt nur von ihm ab, sich auch in der Praxis in jedem einzelnen Augenblicke an die Stelle desselben gegenüber den Regierungen zu setzen.“ „Die Bischöfe sind nur noch seine Werkzeuge, seine Beamten ohne eigene Verantwortlichkeit;“ „sie sind den Regierungen gegenüber Beamte eines fremden Souverains geworden,“ „und zwar eines Souverains, der vermöge seiner Unfehlbarkeit ein vollkommen absoluter ist, mehr als irgend ein absoluter Monarch der Welt.“

Alle diese Sätze entbehren der Begründung und stehen mit dem Wortlaute, wie mit dem richtigen, durch den Papst, den Episkopat und die Vertreter der katholischen Wissenschaft wiederholt erklärten Sinne der Beschlüsse des vatikanischen Concils entschieden im Widerspruch.

Allerdings ist nach diesen Beschlüssen die kirchliche Jurisdiktionsgewalt des Papstes eine potestas suprema, ordinaria et immediata, eine dem Papst von Jesus Christus, dem Sohn Gottes, in der Person des hl. Petrus verliehene, auf die ganze Kirche, mithin auch auf jede einzelne Diöcese und alle Gläubigen sich direkt erstreckende oberste Amtsgewalt zur Erhaltung der Einheit des Glaubens, der Disciplin und der Regierung der Kirche, und keineswegs eine bloß aus einigen Reservatrechten bestehende Befugniß.

Dies ist aber keine neue Lehre, sondern eine stets anerkannte Wahrheit des katholischen Glaubens und ein bekannter Grundsatz des canonischen Rechts, ein Lehre, welche das vatikanische Concil gegenüber den Irrthümern der Gallikaner, Jansenisten und Febronianer im Anschluß an die Aussprüche der früheren allgemeinen Concilien neuerdings erklärt und bestätigt hat. Nach dieser Lehre der katholischen Kirche ist der Papst Bischof von Rom, nicht Bischof irgend einer andern Stadt oder Diöcese, nicht Bischof von Köln oder Breslau u. s. w. Aber als Bischof von Rom ist er zugleich Papst, d. h. Hirt und Oberhirt der ganzen Kirche, Oberhaupt aller Bischöfe und aller Gläubigen, und seine päpstliche Gewalt lebt nicht etwa in bestimmten Ausnahmefällen erst auf, sondern sie hat immer und allezeit und überall Geltung und Kraft. In dieser seiner Stellung hat der Papst darüber zu wachen, daß jeder Bischof im ganzen Umfange seines Amtes seine Pflicht erfülle, und wo ein Bischof behindert ist, oder eine anderweitige Nothwendigkeit es erfordert, da hat der Papst das Recht und die Pflicht, nicht als Bischof der betreffenden Diöcese, sondern als Papst, alles in derselben anzuordnen, was zur Verwaltung derselben gehört. Diese päpstlichen Rechte haben alle Staaten Europas bis auf die gegenwärtige Zeit stets als zum Systeme der katholischen Kirche gehörend anerkannt und in ihren Verhandlungen mit dem päpstlichen Stuhle den Inhaber desselben immer als das wirkliche Oberhaupt der ganzen katholischen Kirche, der Bischöfe sowohl als der Gläubigen, und keineswegs als den bloßen Träger einiger bestimmter Reservatrechte betrachtet.

Die Beschlüsse des vatikanischen Concils bieten ferner keinen Schatten von Grund zu der Behauptung, es sei der Papst durch dieselben ein absoluter Souverain geworden und zwar vermöge seiner Unfehlbarkeit ein vollkommen absoluter, mehr als irgend ein absoluter Monarch in der Welt.

Zunächst ist das Gebiet, auf welches sich die kirchliche Gewalt des Papstes bezieht, wesentlich verschieden von demjenigen, worauf sich die weltliche Souverainetät des Monarchen bezieht; auch wird die volle Souverainetät des Landesfürsten auf staatlichem Gebiete von Katholiken nirgends bestritten. Aber abgesehen hiervon kann die Bezeichnung eines absoluten Monarchen auch in Beziehung auf kirchliche Angelegenheiten auf den Papst nicht angewendet werden, weil derselbe unter dem göttlichen Rechte steht und an die von Christus für seine Kirche getroffenen Anordnungen gebunden ist. Er kann die der Kirche von ihrem göttlichen Stifter gegebene Verfassung nicht ändern, wie der weltliche Gesetzgeber eine Staatsverfassung ändern kann. Die Kirchenverfassung beruht in allen wesentlichen Punkten auf göttlicher Anordnung und ist jeder menschlichen Willkür entzogen. Kraft derselben göttlichen Einsetzung, worauf das Papstthum beruht, besteht auch der Episkopat: auch er hat seine Rechte und Pflichten vermöge der von Gott selbst getroffenen Anordnung, welche zu ändern der Papst weder das Recht noch die Macht hat. Es ist also ein völliges Mißverständniß der vatikanischen Beschlüsse, wenn man glaubt durch dieselben sei „die bischöfliche Jurisdiktion in der päpstlichen aufgegangen,“ der Papst sei „im Prinzip an die Stelle jedes einzelnen Bischofes getreten,“ die Bischöfe seien nur noch „Werkzeuge des Papstes, seine Beamten ohne eigentliche Verantwortlichkeit.“ Nach der beständigen Lehre der katholischen Kirche, wie sie auch vom vatikanischen Concil ausdrücklich erklärt worden ist, sind die Bischöfe nicht bloße Werkzeuge des Papstes, nicht päpstliche Beamten ohne eigene Verantwortlichkeit, sondern „vom heiligen Geiste gesetzt und an die Stelle der Apostel getreten, weiden und regieren sie als wahre Hirten die ihnen anvertrauten Heerden.“

Wie in den bisherigen achtzehn Jahrhunderten der christlichen Kirchengeschichte der Primat neben und über dem ebenfalls von Christus angeordneten Episkopat kraft göttlicher Einsetzung im Organismus der Kirche bestanden und zum Heile derselben gewirkt hat, so wird solches auch ferner geschehen: und so wenig das zu allen Zeiten bestandene Recht des Papstes, seine kirchliche Regierungsgewalt in der ganzen katholischen Welt auszuüben, seither dazu geführt hat, die Autorität der Bischöfe illusorisch zu machen, eben so wenig kann die neue Erklärung der alten katholischen Lehre über den Primat eine solche Befürchtung für die Zukunft begründen. Werden ja auch notorisch die Diöcesen der ganzen katholischen Welt von ihren Bischöfen seit dem vatikanischen Concil gerade in derselben Art und Weise geleitet und regiert, wie vor demselben.

Was insbesondere die Behauptung betrifft, die Bischöfe seien durch die vatikanischen Beschlüsse päpstliche Beamte ohne eigene Verantwortlichkeit geworden, so können wir dieselbe nur mit aller Entschiedenheit zurückweisen: es ist wahrlich nicht die katholische Kirche, in welcher der unsittliche und despotische Grundsatz: der Befehl des Obern entbinde unbedingt von der eigenen Verantwortlichkeit, Aufnahme gefunden hat.

Die Ansicht endlich, als sei der Papst „vermöge seiner Unfehlbarkeit ein vollkommen absoluter Souverain“, beruht auf einem durchaus irrigen Begriff von dem Dogma der päpstlichen Unfehlbarkeit. Wie das vatikanische Concil es mit klaren und deutlichen Worten ausgesprochen hat und die Natur der Sache von selbst ergibt, bezieht sich dieselbe lediglich auf eine Eigenschaft des höchsten päpstlichen Lehramts: dieses erstreckt sich genau auf dasselbe Gebiet, wie das unfehlbare Lehramt der Kirche überhaupt und ist an den Inhalt der hl. Schrift und der Ueberlieferung, sowie an die bereits von dem kirchlichen Lehramt gegebenen Lehrentscheidungen gebunden.

Hinsichtlich der Regierungshandlungen des Papstes ist dadurch nicht das Mindeste geändert worden. Wenn Diesem nach die Meinung, es sei die Stellung des Papstes zum Episkopat durch die vatikanischen Beschlüsse alterirt worden, als eine völlig unbegründete erscheint, so verliert eben damit auch die aus jener Voraussetzung hergeleitete Folgerung, daß die Stellung des Papstes den Regierungen gegenüber durch jene Beschlüsse verändert sei, allen Grund und Boden.

Wir können übrigens nicht umhin, unserm tiefen Bedauern darüber Ausdruck zu geben, daß in der oft erwähnten Circular-Depesche das Reichskanzleramt sein Urtheil über katholische Angelegenheiten lediglich nach Behauptungen und Hypothesen gebildet hat, welche von einigen bis zur offenen Auflehnung gegen die legitime Autorität des gesammten Episkopates des hl. Stuhles vorgeschrittenen früheren Katholiken und einer Anzahl protestantischer Gelehrten in Umlauf gesetzt, aber wiederholt und nachdrücklich vom Papst, von den Bischöfen und von katholischen Theologen sowohl als Canonisten zurückgewiesen und widerlegt worden sind.

Als rechtmäßige Vertreter der katholischen Kirche in den unserer Leitung anvertrauten Diöcesen haben wir das Recht, zu verlangen, daß, wenn es sich um die Beurtheilung von Grundsätzen und Lehren unserer Kirche handelt, man uns höre, und so lange wir nach diesen Lehren und Grundsätzen unsere Handlungen einrichten, dürfen wir erwarten, daß man uns Glauben schenke.

Indem wir durch gegenwärtige Erklärung die in der Circular-Depesche des Herrn Reichskanzlers enthaltenen unrichtigen Darstellungen der katholischen Lehre berichtigen, ist es keineswegs unsere Absicht, auf die weiteren Ausführungen der Depesche in Betreff der künftigen Papstwahl näher einzugehen.

Wir fühlen uns aber verpflichtet, gegen den damit versuchten Angriff auf die volle Freiheit und Unabhängigkeit der Wahl des Oberhauptes der katholischen Kirche laut und feierlich Einspruch zu erheben, indem wir zugleich bemerken, daß über die Giltigkeit der Papstwahl jeder Zeit nur die Autorität der Kirche zu entscheiden hat, deren Entscheidung jeder Katholik, wie in allen Ländern, so auch in Deutschland rückhaltlos sich unterwerfen wird.

Im Monat Februar 1875.

† Paulus, Erzbischof von Köln.
† Heinrich, Fürstbischof v. Breslau.
† Andreas, Bischof v. Straßburg.
† Peter Josef, Bischof, v. Limburg.
† Wilhelm Emanuel, Bischof von Mainz.
† Konrad, Bischof von Paderborn.
† Johannes, Bischof von Culm.
† Matthias, Bischof von Trier.
† Johann Heinrich, Bischof von Osnabrück.
† Lothar, Bischof von Leuca, Erzb.-Verweser zu Freiburg.
† Philippus, Bischof v. Ermeland.
† Karl Joseph, Bischof v. Rottenburg.
† Johann Bernhard, Bischof von Münster.
† Wilhelm, Bischof v. Hildesheim.
Domkapitular Hahne, Bisth.-Verweser zu Fulda.

Im Monat Februar 1875.

† Gregor, Erzbischof von München-Freising.
† Heinrich, Bischof von Passau.
† Ignatius, Bischof von Regensburg.
† Pankratius, Bischof von Augsburg.
† Leopold, Bischof von Eichstädt.
† Johannes Valentin, Bischof von Würzburg.
† Daniel Bonifazius, Bischof von Speier.
Domprovpst Fellner, Capitels-Vikar zu Bamberg.

Die Collectiv-Erklärung des deutschen Episkopats.

—

Der Stoß in's Herz der Kirche, welchen Bismarck mit der Papstwahl-Depesche beabsichtigt hat, mußte zur Abwehr einen Gegenstoß hervorrufen und hat nun wirklich einen solchen gefunden in der Collectiv-Erklärung des deutschen Episcopats. Um sich letzteres Vorgehen genugsam zu erklären, muß man in Betracht ziehen, wie Bismarck seit Jahren alle Fäden politischer Verbindungen, welche in seiner Hand zusammenlaufen, alle Mittel, welche ihm gestatten, auf die öffentliche Meinung im eigenen Reich wie in anderen Staaten zu wirken, wie er alle da in kurzen Zwischenräumen immer wieder in Bewegung gesetzt hat, um zum voraus in Sachen der Papstwahl alle Köpfe zu berücken, wie besonders durch eine gewisse Art von Presse systematisch falsche Anschauungen über konkrete Zustände und rechtliche Fragen, die bei Beurtheilung eines solchen Aktes von Einfluß sein können, in Umlauf gesetzt worden sind, wie hiemit die Parteien zum voraus gehetzt, alle aber mißtrauisch gemacht werden sollten. Nebenher liefen immer Andeutungen über Vorgänge hinter den Coulissen, wie auch von selbst klar ist, daß jene öffentliche Meinungsfälschung einem höhern politischen Zweck in dieser Angelegenheit dienen mußte. Es ergibt sich also, daß die berüchtigte Papstwahl-Depesche nicht ein vereinzeltes Faktum ist, das nur aus momentanen Stimmungen und Bedürfnissen des deutschen Reichskanzlers hervorgegangen wäre und mit diesen bald wieder bedeutungslos würde, daß dieselbe vielmehr einen Punkt darstellt in einem von langer Hand her vorbereiteten weit angelegten Netze von Intriguen, das sich im gegebenen Augenblick um den apostolischen Stuhl zusammenziehen soll, um ihm alle Handlungsfreiheit zu benehmen und in ihrem obersten und centralen Organ die Kirche selbst lahm zu legen. Es waren also praktische Interessen von eminenter Bedeutung für die Kirche in Frage gestellt, so daß es wohl gerechtfertigt ist, wenn man kirchlicherseits zu dessen Erhaltung das schwerste Gewicht in die Waagschale legte. Die spezielle Veranlassung aber, welche das Einschreiten des Episkopats geradezu nothwendig machte, war, wie bekannt, die von Bismarck aus der altkatholischen Concilsliteratur entlehnte Fälschung der vatikanischen Constitutionen, als ob durch diese die ordinaria potestas der Bischöfe aufgehoben wäre zu Gunsten der päpstlichen Vollgewalt, so daß nun auch den weltlichen Regierungen gegenüber der Papst in dieselbe Lage eintreten müßte, in welcher die Bischöfe gegenüber ihren bezüglichen Regierungen sich befunden haben. So lange diese Papstfabel nur die altkatholische und verwandte Literatur unsicher machte und ohne höheres Gewicht, als das des betreffenden Privatschriftstellers auftrat, solange konnte die Vertheidigung der katholischen Presse und Literatur überlassen werden. Im Augenblicke aber, wo die höchste Reichsbehörde jene lügenhaften Theorieen aufgreift und verkündet, sie also zu offiziellen macht und mit der staatlichen Auktorität stützt, und all' das, um die oben genannten praktischen Consequenzen daraus abzuleiten, da genügt nicht mehr die Presse und Literatur, es mußte auch die Gegenwirkung durch einen amtlichen öffentlichen Akt der höchsten kirchlichen Auktorität innerhalb des Reichsgebiets geschehen. Wie nun immer der Reichskanzler diese Erklärung auffassen mag, man wird nun wenigstens aus dem Schweigen der Bischöfe nicht mehr eine Bestätigung ableiten dürfen; Bismarck wird nun sein Zeugniß von der katholischen Lehre nur mehr in offenen Widerspruch gegen das Zeugniß der berufenen Zeugen des Glaubens stellen müssen. Schließlich wird der gesunde Menschenverstand den Rechtssatz, daß nur der Gesetzgeber selbst die authentische Auslegung seiner Vorschriften geben könne, — auch den kirchlichen Gesetzgebern zugestehen müssen, so daß nur diejenigen eine Glaubensdefinition authentisch interpretiren können, welche sie aufgestellt haben. — Der deutsche Episkopat, welcher sich mit seiner Erklärung politischen Consequenzen entgegengeworfen hat, welche nicht bloß die deutsche Kirche, sondern ganz gleichmäßig die ganze Kirche treffen sollten, hat sich damit den Dank der Mitglieder der Kirche in allen Ländern verdient. Aber nicht bloß der Katholik, sondern jeder Mann wird denjenigen seine Bewunderung nicht versagen, die dem Despoten unserer Zeit und unseres Welttheiles mit ruhigem Muth entgegenrufen: «Quod non, du hast gelogen!"

Kirchenpolitische Briefe aus der Schweiz.

(Siebenter Brief.)

—

Die Phylloxera vastatrix ist eine wüste und schädliche Laus, und wo sie sich in einem Weinberg eingenistet, sieht es bald traurig genug aus.

Im Weinberge des Herrn gibt es nun heutzutag' auch solche Rebläuse, Phylloxera, und sie sind daselbst nicht minder häßlich und verderblich. Hingegen lassen schweizerische Regierungen solcherlei Ung.....r expreß von der Fremde her sich verschreiben und zahlen jedem einzelnen Exemplar für sein Kerben an den Wurzeln des katholischen Glaubens und Cultes Tausende von Franken.

Namentlich in Bern macht sich solch' ein Rebläusenest breit und hat in jüngster Zeit sorecht die Drachenzähne gezeigt.

Haben Sie auch die Episteln — nicht sancti Pauli, aber non-sancti Sauli — eines Görgens und Friedrichs, Magister der altkatholischen Universität Berns, gelesen? Drachenzähne fletschen da die älterkatholische Pfarrei Bern und deren Seelenhirten mit grimmigem Gebisse an, und zeigen sich auch bereit, Alles zu zerfleischen, was nicht den Katholizismus à la Ronge und Dowiat auffaßt. Ein Sebastian Ammann ist noch ein Heiliger gegenüber diesen fratzenhaften Marktschreiern der sacra theologia! Jedenfalls dürfte ein Herr Friedrich, unbeschadet allfälliger Abstammungstafel, bessr Zankrich sich nennen; der Görgens aber hat seinen rechten Namen, denn „Görg und Marx bringen viel Arg's." —

Lassen wir dem Görgens sein Gewäsche unberührt stehen. Aber dem impertinenten Friedrich wollen wir es nicht verhehlen, daß manche seiner Phrasen uns eigentlich anwidert. Oder was soll man sagen, wenn ein gedungener fremder Irrlehrer dieser Sorte zum Pfarrer des Ortes, wo er kaum Fuß gefaßt, zu sagen sich erfrecht: „Der Charakter des Herrn Perroulaz müßte es uns allerdings überflüssig erscheinen lassen, ihn auch nur eines Wortes zu würdigen!" Ho, ho, deutscher Bismärckler! Du brauchst uns gar nicht deines Wortes zu würdigen; wir sind von Herzen froh, solcher Würdigung quitt zu sein und mögen der wissenschaftlichen Universität München das hohe Glück gönnen, dieß Wort wieder ausschließlich zu besitzen.

Dieser Friedrich sagt im weitern Verlauf: „Seine (Perroulaz') Partei ist seit dem 18. Juli (im „Chib" vergißt er noch die Jahrzahl 1870 beizufügen) von dem christkatholischen Glauben abgefallen, sie hat sich mit einer der hl. Schrift und der Tradition der Kirche widersprechenden (infallible Dezision ex-cathedra — Friedrichs!) Lehre besudelt und ist dadurch der Exkommunikation verfallen (jetzt beginnt's an Unsinn zu grenzen!), ihr Gottesdienst wäre, wenn wir mit gleichem Maße messen wollten, sakrilegisch."

Parbleu! Wenn Professor Friedrich es wollte, so wäre unser römisch-katholische Gottesdienst sakrilegisch. Aber Friedrich ist langmüthig, wie der Herr; er will es nicht, (Gott will ja nicht den Tod des Sünders) und also ist einstweilen unser Gottesdienst noch nicht sakrilegisch. O denken wir daran: „ihr Gottesdienst **wäre**, wenn wir — wollten, sakrilegisch:" — Wo ist die Waldau? Was sakrilegisch ist, das bestimmt Gott allein und Gottes Stellverteterin für die Menschheit, die Kirche. Ein Friedrich aber kann uns — —

Jetzt drescht er in langer Ausführung den ganzen Unfehlbarkeitskampf nochmals durch, gibt uns einige Tropfen galligen Extraktes aus dem „Janus."

Doch, die Weisheit Friedrichs entfaltet sich immer schöner. „Laßt euch auch durch den Hinweis nicht täuschen, daß die Bischöfe mit dem Papste zusammenstehen", so lautet seine Warnung; und sie schließt mit dem krätigen Satz: „Nicht wo Papst und Bischöfe, ist auch immer die Kirche, sondern wo die Wahrheit ist"!!!

Jetzt ist's heraus. Sitacuisses, philosophus mansisses. Nicht die päpstliche Unfehlbarkeit ist Gegenstand von Friedrichs Läugnung, sondern die Unfehlbarkeit der lehrenden Kirche. Ob der Papst allein, oder ob Papst und Bischöfe mit einander, — da ist noch nicht die Wahrheit. Wo ist sie denn? Im Dreigestirn: Görgens, Friedrich, Hirschwälder. — O jemini! Also nicht im Anschluß an die Kirche findet man die Wahrheit, sondern erst muß von dir — wo? wie? — die Wahrheit gefunden sein, und dann ist's an der Kirche, dir zu beweisen, daß ihre Lehre gerade das enthält, was du Wahrheit nennst! — Zu solchem Circulus vitiosus braucht's wahrlich keiner Professoren!

„Herrn Perroulaz wollen wir noch daran erinnern, daß die sogenannte (kirchliche) Sendung der Lehrer der Theologie eine erst im 19. Jahrhundert erfundene Theori ist." Ist's möglich! Weiß denn Herr Friedrich nichts davon, daß seit Jahrhunderten jeder Lehrer der Theologie seinen Eid auf das Tridentinische Glaubensbekenntniß ablegen mußte und nur so als kirchlich approbirt erschien?

Das ist ein hochmüthiger Geck, der so schreibt, wie Friedrich im „Bund" vom 21. Februar d. J. — Den hat der eitle Stolz zu Fall gebracht. Jetzt aber frißt

er als Reblaus unsern Weinberg weg. Gibt's noch kein Mittel wider diesen Landschaden? Hoffentlich werden später selbst ihre Beschützer genug an ihren Eindringlingen bekommen.

Kirchliche Rundschau über Deutschland.

(Schluß.)

Neben diesen beiden auf die Civilehe bezüglichen Anträgen hat noch ein dritter Punkt von allgemeinem Interesse die Synoden beschäftigt. Wenigstens bei der Mehrzahl der Synoden ist bis jetzt der Antrag gestellt, daß jeder, der die Gottheit Christi leugne, unfähig sein soll, ein kirchliches Lehramt oder eine Vertretung zu übernehmen. Uns Katholiken will es befremdlich erscheinen, daß es eines solchen Antrags überhaupt bedarf, für die protestantischen Antragsteller aber lag hiezu Grund genug vor. In dem bekannten Sydow'schen Fall hatte der Oberkirchenrath einen notorischen Christusleugner, der als solcher von der untern Instanz abgesetzt war, wieder in Amt und Würde eingesetzt. Mit diesem Präzedenzfall eröffneten die Wächter Zions selbst eine Bresche in dem christlichen Bekenntniß, welche um so gefährlicher ist, als draußen eine Masse Gesinnungsgenossen Sydows harren, um durch dieselbe in die Kirche einzudringen und sie öde und wüst zu legen. Mit jenem Fall war darum im Prinzip das christliche Bekenntniß aufgegeben. Die Lutheraner erkannten diese allgemeine Bedeutung der Wiedereinsetzung Sydows und verlangen darum die Reparation dieses Schadens durch einen Act von ebenfalls allgemeiner Bedeutung, durch die offizielle Unfähigkeitserklärung aller Christusleugner für kirchliche Aemter. Allein, ob sie sich hiebei auch der Folgen einer solchen Erklärung, wenn sie gelänge bewußt sind? Denn darin läge die Kriegserklärung nicht bloß an die oberste kirchliche Behörde und die zeitweiligen politischen Machthaber, es wäre dieß auch eine generelle Exkommunikation aller Reformer und Mitglieder des Protestantenvereins; das ganze protestantische Volk wäre damit vor die Entscheidung gestellt zwischen Orthodoxie und Reformerthum, und die Entscheidung könnte nur erfolgen durch eine Scheidung und endlose Sektenbildung. Die Scheidung wäre nämlich nicht abgeschlossen mit Ausstoßung der Reformer; einmal begonnen, müßte dieselbe sich fortsetzen in Lösung der Gegensätze unter den Positiven selbst, des Lutherthums und Calvinismus u. s. w. Die von den Orthodoxen geforderte Erklärung käme ihrer äußeren Wirkung nach der Infallibilitätserklärung nach einer Seite hin gleich: Der Sturm des ganzen antichristlichen Heerlagers würde sich gegen die lutherische Orthodoxie erheben, damit wäre aber die Aehnlichkeit zu Ende, es fehlte ihnen die Kraft, die Mittel zur Vertheidigung. Und dann wären mit dieser Entscheidung zahllose andere Fragen heraufbeschworen, zu deren Lösung sie von innen und außen sich genöthigt sähen, indem sie entweder in der positiven Richtung fortschreiten müßten, bis sie zu Rom vor St. Peter ankämen, oder zum „Protestiren" sich zurückwendend dem offenen Atheismus des David Strauß oder Hartmanns Unbewußtem, d. h. dem Nihilismus verfallen würden.

Vor solchen Aussichten dürfte selbst vielen Positiven der Muth fehlen, durch eine Erklärung bezeichneter Art den Stein ins Rollen zu bringen, so daß sie einen Nothbehelf, der sie vor jenen Consequenzen bewahrt und doch die christliche Reputation rettet, mit beiden Händen ergreifen werden. Ein solcher Nothbehelf ist auch schon gefunden. Mitten in die allgemeine Rathlosigkeit, wie über jenem Antrag hinwegzukommen wäre, trat plötzlich der Kaiser selbst als wahrer Deus ex machina. In einer Ansprache an eine Deputation der Brandenburger Synode erklärte derselbe den Glauben an die Gottheit Christi als selbstverständliche, unverrückbare Grundlage der Landeskirche, als die Basis, auf welcher sich alle Verhandlungen auch der Synoden zu bewegen haben. Mit dieser Erklärung trat er allerdings der Form nach dem Reformerthum und ihren Hintermännern entgegen und stellte sich auf die Seite der Positiven, so daß es scheinen könnte, daß diese nun in der angedeuteten Richtung erst recht vorwärts gehen könnten, ja müßten. Allein in Wahrheit hat der Kaiser damit den Geistern, die verneinen, und deren augenblickliches Interesse die Vertagung jener Frage war, genützt. Denn nun können die Regierungskommissare, die gleich von Anfang an der Diskutirung des Antrags gegen die Christusläugner entgegentraten, mit Recht sagen: Nachdem der Bischof der Landeskirche euch den Dienst gethan, den Inhalt eures Antrags seinerseits zu sanktioniren, was bedarf es da noch unserer Abstimmung; der Grundstein ist vom Kaiser gelegt, wir haben ihn nicht wieder zu legen, wir können uns nun den laufenden Geschäften widmen. So hat die Regierung den Gewinn, daß die ihr mißliebige Abstimmung vertagt ist, und der Ausspruch des Kaisers — was soll er schaden, daß er positivgläubig ist, wußte man längst, und doch ging es, wie es ging: Le roi regne, mais ne gouverne pas.

So ist der Regierung und dem Reformerthum der Stein des Anstoßes hinweggenommen, sie haben einstweilen wieder freie Bahn und die Orthodoxie muß wieder von der Hand in den Mund mit elenden halben Mitteln von heut auf morgen sich durchschlagen. Aber die Entscheidung bleibt ihnen nicht erspart, sie ist aufgeschoben, aber nicht aufgehoben, sie muß kommen. Im Lutherthum, überhaupt im Protestantismus, so weit er noch christgläubig ist, liegen zwei Gegensätze, eine Negative und Positive gegenüber dem vollen Christenthum. Diese können auf die Länge nicht neben einander bestehen. Daß es so lange möglich war, beruhte darauf, daß diese Combination, der Protestantismus, eine politische Nothwendigkeit war, als staatliche Institiution und politisches Machtmittel politisch gehalten war. Heute, da diese rein äußere zwingende Ursache hinwegfällt, da die Staaten die Religion aus der politischen Organisation entlassen, so daß die Religionen sich nur mehr nach den in ihnen selbst gelegenen inneren Bedingungen entwickeln, in dieser Lage müssen die Gegensätze, die bisher im Protestantismus durch den Staat zusammengebunden waren, nach dem natürlichen Gesetz sich lösen und ein jeder nach seinem Ziele sich entwickeln, zum positiven Pol des katholischen Christenthums oder zum negativen des Nihilismus.

Das sind die Momente von allgemeinerem Interesse, welches die erstmals versammelten protestantischen Provinzialsynoden Preußens geboten haben. Sie zeigen den Versuch, christliche Grundsätze wieder zum allgemeinen Bewußtsein zu bringen und im inneren Leben der Confession durchzuführen. Das Ringen hienach trat bei den einen Synoden mehr, bei den andern weniger stark hervor. Es hat sich aber auch gezeigt, daß die klarste Erkenntniß der schreienden Nothstände und der beste Wille zu helfen — vergeblich und machtlos sind, weil es an allen Mitteln an den kirchlichen Gewalten fehlt, sie durchzuführen, indem der Protestantismus einem Staate gleicht, der wohl Gesetze hat, die das Recht enthalten, und Gerichte, dieselben anzuwenden, der aber keine vollziehende Gewalt besitzt, um dieselben durchzuführen; ein solcher Staat wäre kein Staat und so ist eine Kirche ohne Kirchengewalten keine Kirche. Diese Erkenntniß ist in manchem Aufschrei der Verzweiflung und höchster innerer Noth von Protestanten, die — selbst wahrhaft gläubig — nun von der christlichen Heilslehre Stück für Stück in den Wogen des Unglaubens versinken sehen, wiederholt ausgesprochen worden: „Wir haben keine Kirche." — Der Protestantismus hat sich einst mit dem Satze von der Kirche getrennt: Die Kirchenverfassung ist etwas Gleichgültiges und gehört nicht in den göttlichen Heilsplan. Nun muß diese Sekte gerade durch ihr eigenes Schicksal beweisen, daß die Kirchenverfassung in ihren fundamentalen Gewalten für den Bestand des Glaubens wesentlich ist, daß ohne erstere das Geschenk des Glaubens illusorisch ist. Wie wäre es dem protestantischen Christenthum in den Jahrtausenden ergangen, da es schon nach wenigen Jahrhunderten daran ist, das ganze Capital christlicher Lehre einzubüßen, obwohl es nicht einmal die Wucht der glaubensfeindlichen Mächte, die stets am Schild der katholischen Kirche sich brechen, auszuhalten hatte.

So führt in einer Zeit, wo die katholische Kirchenverfassung von allen Seiten angestritten wird, Gott selbst die Apologie ihrer Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit an den außer ihr stehenden Gemeinschaften, während sich an der Haltung der Kirche selbst positiv ihre höhere Kraft und darum ihr höherer Ursprung erweist. So mag auch die Menschheit entscheiden lernen, wo die Wahrheit ist, ob wirklich, wie der Protestant meint, Glaube und Verfassung sich nur verhalten wie ein todter, lebloser Schatz, den man in ein beliebiges todtes Gefäß legen kann, oder aber ob, wie der Katholik es weiß, Glaube und Verfassung ein Ganzes, eine lebendige Frucht sind, an welcher Kern und Schale aus einer und derselben Lebenskraft zugleich erzeugt sind, das eine das andere nährt, schützt und fördert und selbst wieder vom andern gefördert, gehalten und getragen wird, ein Verhältniß, das besteht, bis die Frucht völlig gereift ist, d. h. hier bis die ganze vorausbestimmte Menschheit in die Gemeinschaft mit Christus eingegangen ist und diese Gemeinschaft den möglichst höchsten Grad innerer Durchdringung erlangt hat in klarster Erfassung der Lehre, in höchster Herrschaft der Gnade in der Menschenseele. Erst wenn diese Reife eingetreten, wenn die Kirche vollkommen, wie der hl. Augustinus sagt, die plenitudo corporis Christi geworden ist, d. h. der die Welt erfüllende Christus, dann wird auch jene

Schale der Verfassung fallen, um die Menschheit eingehen zu lassen in eine höhere Verfassung, die als Urbild schon in der irdischen vorgebildet war.

Wochenbericht.

Deutschland. Unter den Führern der deutschen Katholiken hält der Tod reiche Ernte. Noch hat sich kaum das Grab geschlossen über Mallinkrodt, Stolberg und Baudry und schon wieder ruft Gottes Wille einen der Besten hinweg, Herrn von Savigny, den Vorstand der Centrumsfraction. Auch er wie die drei Vorgenannten war nicht bloß ein politischer Katholik, sondern der Katholizismus war sein Wesen. Es geschah aber wohl nicht ohne Politik, wenn Preußen überall und so oft es galt, die Katholiken anzuziehen, gerade diesen Mann als den Vertreter des Staates voranstellte. So war er Preußens bevollmächtigter Minister beim Bundestag in der letzten Krisis des Bundes, da bereits Preußen dessen Erbschaft anzutreten sich rüstete, so war er ferner in dem bald folgenden norddeutschen Bund nach Bismarck die erste Person im neuen Bundesstaat. Darum suchte auch Bismarck bei Feststellung der norddeutschen Bundesverfassung, als die Katholiken bestimmte Garantien für die Kirche in der Verfassung verlangten, sie damit zu beschwichtigen: So lange die Katholiken einen der Ihrigen, wie Savigy, an der Spitze des Bundes sähen, werden sie wohl mit Vertrauen dem neuen Staatswesen sich hingeben dürfen. Allein kaum war nach Erweiterung des Nordbundes zu einem „deutschen Reich" die katholische Bevölkerung Süddeutschlands eingefangen, fand sich für Savigny kein Platz mehr im Reichsamte. Die Katholiken konnten hier dieselbe Erfahrung machen, welche zuvor schon die Katholiken Frankreichs unter Napoleon III. gemacht hatten, indem dieser einen „Ultramontanen" zum Cultminister angestellt hatte so lange, bis die ersten Abstimmungen sein Regiment festgesetzt hatten; gleich darauf konnte auch Herr Fallour das Kabinet verlassen. Auch die politische Geschichte der Schweiz bietet Belege dafür, was die Katholiken von „versöhnlichen Stimmungen", augenblicklichen Connivenzen, ausnahmsweise gerechten Verwaltungsakten zu halten haben, sie dauern gerade so lange, bis der Liberalismus sein Schäfchen im Trockenen hat. Den Katholiken gilt da das Wort Uhlands: „Freie seid ihr nicht geworden, wenn ihr das Recht nicht festgestellt."

In Preußen soll's jetzt gegen Franziskaner und Kapuziner losgehen. Wie oft als man die Jesuiten austrieb, hat man versichert, es sind nur spezifisch jesuitische Züge, mit welchen sich der „moderne Staat" nicht verträgt, bei Leibe nicht das Ordenswesen oder gar ihr katholischen Brüder und eure achtungswerthe Geistlichkeit ist's, was wir anfeinden. Nun, da die Jesuiten fort sind, haben die Franziskaner keinen Gury-Sündenbock, kein Mariana säet unter ihnen Drachenzähne, die als Tyrannenmörder aufgehen, sie haben auch keine Ordensregel, welche »ad peccatum obligat», aber dennoch ist auch ihnen das Kainszeichen „staatsfeindlich" bereits aufgeprägt. So ist's geschehen in einem Rundschreiben des Cultusministers Falk. Wer wissen will, mit wie wenig Verstand die Welt regiert wird, thut gut, es nachzulesen, es ist das vollendete Werk eines politischen Gecken. Man hat es schon an Bismarck beachtet, daß derselbe ganz unbedeutende da und dort aufgegriffene Notizen geschickt zu einem System zusammenzustellen und zu augenblicklich wirkungsvollen Angriffe gegen seine Gegner zu verwerthen versteht nach dem Wort eines älteren Staatsmanns: Gebt mir von einem Mann ein paar beliebige Zeilen und ich will ihn als Staatsverbrecher an den Galgen bringen. So etwas mag Bismarcks Geist und Ansehen gelingen. Wenn aber ein deutscher Professor ohne diese Attribute Bismarck spielen will, so wird er, je pedantischer er jede Form nachmacht, desto mehr das alte Wort erweisen, daß eine Löwenhaut noch keinen Löwen macht. So kramt Falk in seinem Franziskaner-Rundschreiben über Klöster dieser und anderer Orden eine Menge kleiner Details aus über die Ordensverwaltung — alles Dinge von der unschuldigsten Art; das gibt er mit breitem Behagen über der eigenen enormen Schlauheit, mit der er alle diese Dinge herausgebracht; dann wird aus diesen harmlosen Materialien mit ungemein wichtiger Kennermiene der Knoten geschürzt, der den Beweis der Staatsfeindlichkeit enthalten soll, und endlich ist aus den vielen Bemühungen das Resultat gefunden, das große Staatsgeheimniß wird der Welt verkündigt, man staune: Die Franziskaner haben einen General (!) in Rom, auch die anderen untersuchten Congregationen haben ein Provinzial- und wahrscheinlich ein Generalmutterhaus! Was der knappeste Leitfaden des Kirchenrechts schwarz auf weiß hat, dazu hat also die preußische Exzellenz die ganze Staatsmaschine und selbst die Diplomatie in Bewegung gesetzt und es so glücklich herausgebracht. So geistig herabgekommen aber das Zuschauerpublikum auch ist, das an der politischen Schaubühne unserer Zeit sein Gefallen findet, so hat es doch so viel Unterscheidungsgabe gerettet, daß es eine armselige Schreiberfigur noch nicht für einen Staatsmann ansieht, wenn dieselbe sich in der politischen Fastnacht, die Deutschland mit seinem preußischen „Reich" aufführt, in einen Staatsfrack gesteckt hat. So hat Herr Falk mit seinem Rundschreiben wenig für seine politische Reputation geerntet und hält es darum für gut, nachträglich die Vaterschaft an dem possirlichen Rundschreiben abzuleugnen. Gleichzeitig werden aber die Consequenzen dieses Rundschreibens thatsächlich von der Regierung ausgeführt nach dem bekannten Recept, welches man gegen die Staatsfeinde anwendet: Entziehung des Einkommens durch Verbot des Terminirens, Untersagung aller Wirksamkeit u. s. w. Nun hat man die Wahl, ob man Worten oder Thaten Glauben schenken will. — So geht's von den Jesuiten auf die Orden überhaupt, von diesen auf den Clerus und zuletzt auf's ganze katholische Volk, denn das Prinzip paßt auf alle, wir alle haben einen General in Rom. — In den letzten Tagen ist dem preußischen Landtag ein Entwurf betreffend die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vorgelegt werden und wird da ohne Zweifel angenommen und zum Gesetz erhoben. Die Kirche steht allerdings mit ihrem Vermögen unter den allgemeinen Staatsgesetzen, welche den Rechtsverkehr ordnen, ganz wie ein Privatmann. Allein dieß Gesetz geht viel weiter, es unterwirft die Kirche nicht den allgemeinen Rechtssätzen, sondern es erfindet für die Kirche besondere Ordnungen und Formen und hebt die allgemeinen Gesetze für die Kirche auf, d. h. erklärt sie auch mit ihrem Vermögen als exlex, wie dieß den kirchlichen Persönlichkeiten gegenüber bereits geschehen ist. Die Kirche und ihre einzelnen Institute haben hienach kein Eigenthum, kein Privatrecht mehr. Allein einmal das Prinzip angenommen, daß aus Staatsraison Eigenthum und zwar in sehr großem Umfang aufgehoben werden kann, dann ist kein Eigenthum mehr sicher; es fragt sich nur wer die Staatsraison macht, wer seinen Verstand dafür ausgeben kann, weil er in der Majorität ist. Hienach braucht eine socialistische Majorität, wenn eine solche einmal im Landtag herrscht, nur nach dem liberalen Recept zu verfahren und ihr Programm ist Gesetz.

Schweiz. Die Regierungen der beiden Landestheile von Unterwalden wollen bei den übrigen katholischen Ständen eine gemeinsame freundeidgenössische Vorstellung an Bern und Genf anregen, um diese zwei Stände zu einer rücksichtsvollern Behandlung der katholischen Bevölkerung zu vermögen. So wenig das ist, wir möchten fast sagen, so furchtsam es lautet, so ist es doch ein Anfang, darum sehr zu loben, und es läßt sich hoffen, daß auch paritätische Kantone sich der Bewegung anschließen.

Eine ähnliche Anregung verdanken wir dem „evangelischen Wochenblatt" in Zürich, das sich sehr kräftig dahin äußert: „Man scheint, die katholische Bevölkerung mit Gewalt zur Empörung treiben zu wollen und nur noch als rechtlose Heloten zu behandeln, denen gegenüber alles erlaubt sei. Im Bernerjura sind noch immer katholische Priester um ihres Glaubens willen verbannt. Es sollte eigentlich durch die ganze protestantische Bevölkerung ein Schrei der Entrüstung gehen über das unduldsame, unpolitische, ungerechte, uneidgenössische, unchristliche Benehmen der herrschenden Partei."....

Kurze Notizen aus den Kantonen.

Bisthum Basel.

Solothurn. 1. Till. Hr. Chorherr Settier in Schönenwerd weist die Angabe des C. G. im „Bund" Nr. 44: Pfarrer Gschwind habe mit seiner Erlaubniß mehr Mal in der Stiftskirche zu Schönenwerd Messe gelesen, als Lüge zurück. Es sind übrigens noch eine Menge von Unwahrheiten in jenem frechen Artikel. — 2. Der „Anzeiger" Nr. 41 bringt die Protestation von 120 Bürgern von Breitenbach gegen den Willkürakt der Regierung bezüglich der Abberufung ihres Pfarrers. Sie bezeugen die vollste Zufriedenheit mit ihm, wollen nichts wissen von „ungebührlichen Predigten" desselben und sprechen der Regierung die Befugniß ab, ihn zu bestrafen oder abzuberufen, da dies nach dem Strafgesetze nur durch den ordentlichen Richter geschehen könne. — 3. Die PP. Kapuziner in Olten werden von den radikalen Blättern angegriffen, weil sie durch ein Placat an der Kirchenthüre anzeigten: sie können diejenigen nicht Beichte hören, welche nicht zur römisch-katholischen Kirche gehören. Die protestantische allg. Schweiz. Zeitung' sagt ironisch über diesen Lärm der „liberalen" Presse: „Wir vermuthen, daß die Kapuziner eingesteckt werden; denn Glaubens- und Gewissensfreiheit ist gewährleistet." — 4. Der „Landbote" theologisirt unter der neuen Redaktion über diese und verwandte Fragen noch dümmer und gemeiner als vorher. Wenn dieses Blatt der Gradmesser der Schulbildung und des gesunden Menschenverstandes im Kanton Solothurn ist, so müßte man bald das eidgenössische „Minimum" zu Hülfe rufen

Bern. Der altkatholische Professor Görgens hat mit seiner in Thun angekündeten Konferenz ein jämmerliches Fiasko gemacht. Trotz der öffentlichen Ankündigung fanden sich nur 6 Personen ein und der Berner-Preußische-Professor fand für gut, seinen Vortrag bis zum Eintreffen eines größern Publikums zu verzögern. In aller Eile wurden Boten in die Kaffehäuser und auf die Straßen gesandt, um Publikum aufzutreiben, und siehe, es gelang, 15 italienische Arbeiter in die Konferenz zu jagen. Nun begann der gelehrte Herr seine deutsche Rednerei vor dem italienischen Publikum. Si tacuisses etc. etc.

Jura. In Buix war am 15. großer Allarm. Drei Landjäger rückten in das Dorf ein, schritten in das Feuerspritzenhaus und öffneten auf Befehl des Präfekten einen Kasten, in welchem Kirchengeräthe verborgen sein sollten. Die Thüre wurde aufgesprengt und sieh! es fanden sich einige Blumengestelle und Kerzenstöcke, welche die Frauen-Bruderschaft für ihr Jahresfest angekauft und hier aufbewahrt hat. Die Polizeidiener annexirten die vier Kerzenstöcke, die Eigenthümerinnen aber führen Klage auf Zurückerstattung. So wird es im Jura ge-

trieben, im Lande der Freiheit und durch die Freisinnigen.

Bieler Aktenstück

Der Rath der römisch-kath. Pfarrgenossenschaft Biel an das Regierungsstatthalteramt daselbst.

Herr Regierungsstatthalter!

Ihrer Aufforderung, Ihnen zu Handen der neuen sog. altkatholischen Kirchgemeinde Biel, welche die von uns erbaute neue kathol. Kirche dieser Stadt faktisch im Besitze hat, die Kasse, Protokolle und übrigen Aktenstücke unserer römisch-kathol. Pfarrgenossenschaft auszuliefern, ist Herr Alex. Rérat, als Präsident des unterzeichneten Kirchenrathes, nachgekommen unter Einlegung eines Protestes mit richterlicher Bewilligung.

Im Anschluß an denselben erneuert und bekräftigt der unterzeichnete Rath seine Protestationen:

a. gegen die Absetzung, Abberufung und Ausweisung des Hochw. Hrn. Pfarrers Edmund Jecker,
b. gegen die Wegnahme der Kirchenschlüssel und der kirchlichen Geräthschaften,
c. gegen die Veränderung unserer frühern Pfarrverhältnisse,
d. gegen die Beschlüsse und Wahlen der neuen Kirchgemeinde, insofern sich dieselbe für die hiesige katholische Pfarrgemeinde und Repräsentant der kath. Bevölkerung, sowie gegen die Beschlüsse des neuen Kirchgemeinderathes, insoweit sich derselbe für das Organ der hiesigen kathol. Pfarrgemeinde betrachtet,
e. überhaupt gegen die bisherige Verkennung der Rechte der hiesigen röm.-kathol. Pfarrgenossenschaft.

Zur Erläuterung der Sachlage erlaubt sich ferner der unterzeichnete Rath, Ihnen folgende Mittheilungen zu machen.

Obschon der jetzt von der hohen Regierung einzig anerkannte sog. altkathol. Kirchgemeinderath schon am 2. November 1873 gewählt wurde und sich gleich darauf constituirte, fand sich derselbe erst gegen Ende Dezember desselben Jahres bemüssigt, bei uns anzufragen, ob wir gewilligt seien, unsere „Kasse, Protokolle und andere Schriften, welche über Gründung und Verwaltung der hiesigen katholischen Kirche und Kirchengenossenschaft bestehen" und welche in unserem Besitze seien, ihm auszuliefern ꝛc. Eine affirmative Antwort auf diese Anfrage wäre einer Preisgebung unserer Rechte gleichgekommen. Wir antworteten mit einem kategorischen Nein, indem wir auch jetzt noch den am 2. Novbr. 1873 gewählten Kirchenrath nicht als Repräsentanten der hiesigen katholischen Gemeinde, sondern nur als Vertreter der von der alten römisch kathol. Kirche, welcher wir angehören, getrennten sogen. freisinnigen Katholiken ansehen und anerkennen. Zugleich verwahrten wir ausdrücklich unser Eigenthumsrecht auf die von uns mit römisch-katholischem Geld und zu römisch katholischen Zwecken erbaute Kirche und frugen an, ob der neue Kirchenrath gewilligt sei, uns vorläufig einige von den resp. Gebern bereits reklamirte Kultusgegenstände gütlich herauszugeben. Wir erhielten keine Antwort.

Seither verfloß ein Jahr und wir waren genöthigt, zur Bezahlung der dringendsten vom Kirchenbau her datirenden Schulden ein Anlehen (bei Hrn. E. Jecker) aufzunehmen. Die meisten Gläubiger gaben uns, in Anbetracht unserer Lage, die Zusicherung, mit ihren Forderungen von Kapital und Zins einige Zeit zuwarten zu wollen, insofern wir im Besitze der Kirchenkasse bleiben. — Einer derselben, Herr Girard, wandte sich schon vor mehr als einem halben Jahre an den neuen Kirchenrath mit seiner Zinsforderung, erhielt aber von demselben nicht einmal eine Antwort. — Als vor wenigen Tagen Hr. Girard an den neuen Kirchgemeinderath gelangte mit seiner Forderung, erhielt er vom Präsidenten desselben, wie Hr. Girard uns selber schriftlich mittheilte, zur Antwort, er möge vorläufig diejenigen belangen, welche ihm den Auftrag zu der betreffenden Arbeit ertheilt und sich dadurch ihm gegenüber verpflichtet haben.

Wir entheben uns der Mühe, ein solches Benehmen einer amtlichen Behörde zu qualifiziren Ein unwürdiges Spiel ist es, das man mit uns, mit unserer Pfarrei, mit unsern religiösen Interessen treibt.

Die Kosten unserer Kirche haben wir seither bestritten, und auch fernerhin werden wir dieselben bestreiten, wenn man uns unser Eigenthum zurückgibt. Wer die Arbeit angefangen, wird sie vollenden, wer sie befohlen, wird sie bezahlen, wenn und sobald ihm das entrissene Gut wieder zurückgestellt wird.

Erben, welche auf die Aktiven Anspruch machen, haben nach den Gesetzen aller civilisirter Länder auch die Passiven zu tragen.

Fürwahr, unsere Rechte auf unsere Kirche — denn in erster Linie dreht sich der Steit nur um dieses Gebäude — kann uns Niemand abstreiten, bilden wir die Majorität oder die Minorität. Selbst der neue Kirchenrath scheint davon überzeugt zu sein; daher seine Zurückhaltung bei Abforderung unserer Kasse und Bücher; daher die Abweisung der Gläubiger durch ihn; daher die Verweisung derselben an uns; daher seine Versuche, unsere Kirche, entgegen dem Willen ihrer Stifter, an die reformirte Einwohnergemeinde zu bringen. — Sonderbar! die neue „reorganisirte", officielle Kirchgemeinde vermag trotz obligatorischer Steuern nicht einmal zu erhalten, was unsere Pfarrgenossenschaft mit schweren Opfern erstellt hat!

Wir zweifeln nicht daran, Herr Regierungsstatthalter, daß Sie in Ihrer loyalen, toleranten Gesinnung, so viel an Ihnen liegt, den Zwist auf eine Weise werden auszutragen suchen, welche Jedem das Seine gibt, das Eigenthum respektirt, das Recht nicht verletzt, Stiftungen ihrem Zwecke nicht entfremdet, die Glaubens- und Gewissensfreiheit nicht beeinträchtigt und die durch die Verfassung verheißene und garantirte freie Ausübung auch unseres Cultus zur Wahrheit werden läßt.

In dieser Erwartung haben wir, mit dem Gesuche, dieses Schreiben zu der Ihnen gestern durch Hrn. Fürsprech R. Hoffmann in unserem Namen zugestellten Wissenlassung legen und uns den Empfang desselben bescheinigen zu wollen, die Ehre zu zeichnen,

Herr Regierungsstatthalter,
Mit Hochachtung
Der Rath der röm.-kath. Pfarrgenossenschaft Biel:
Der Präsident: Sig. A. Rérat.
Der Sekretär: Sig. M. Mauch.

Biel, den 30. Januar 1875.

Aargau. Wie vorauszusehen war, hat der Regierungsrath beschlossen, die Aufhebung des Stiftes St. Verena in Zurzach bei dem Großen Rathe zu beantragen.

Bisthum St. Gallen.

St. Gallen. Mit Kreisschreiben v. 5. l. Mts. ersucht das schweiz. „Centralkomite der freisinnigen Katholiken" um die Anerkennung der Verfassung der „christkatholischen Kirche" und um Auskunft betreffend Betheiligung bezüglich der Wahl und Dotation eines christkatholischen Bischofes und der Berufung „christkatholischer" Geistlicher.

Der Regierungsrath erwidert auf Bericht und Antrag des Departement des Innern: daß er sich Angesichts der walkenden Verhältnisse nicht veranlaßt sehe, in die Angelegenheit einzutreten.

Corresp. aus dem St. Gallerlande. Zur Schulfrage in unserem Experimentierstaate St. Gallen habe ich Ihnen bereits Einiges berichtet. Seither ist die Frage weiter gediehen. Trotzdem der Seminardirektor Largiardèr gegen den Vorwurf des Unchristenthums sich seither in verschiedenen Blättern zu vertheidigen suchte und sich vertheidigen ließ, so ist doch diese Vertheidigung total mißglückt, ja der arme Mann hat wider Willen das Geständniß abgelegt er sei eifriger Anhänger der Affentheorie und Reformer, d. h. Nichtchrist. Reformer sein ist freilich die logische Consequenz der Affentheorie. Mit diesem offenen Unglaubenbekenntniß verbindet der Mann die unglückliche Naivität: in öffentlichen Blättern die christlichen Eltern beider Confessionen des Kantons einzuladen, ihm ihre Söhne zum Unterricht in der Affentheorie und dem unchristlichen Straußianismus anzuvertrauen, da etwa 30 Schulplätze am Seminar vakant seien. Heißt das nicht die Naivität auf die Spitze treiben? Das katholische St. Gallervolk wird sich aber wohl hüten, diesem Seminarmoloch neue Zöglinge in die ausgestreckten Glüh arme zu werfen, obwohl dieselben mit 800iränkigem Stipendiensold vergoldet sind. Daß aber der Mann, der so gründlich vor der Oeffentlichkeit blamirt wurde und sich selbst blamirt hat, seinen Posten nicht quittirt und zur unschädlichen Zuckerbäckerei, die er ehedem in Chur getrieben, nicht zurückkehrt, hat seinen Grund darin, daß er der Sturmbock der Freimaurerei ist, die bei uns gegenwärtig das Ruder in der Hand hat. Das die eine Seite der Schulfrage.

Eine andere Seite, eben so unschön, ist zu Tage getreten in der Hauptstadt St Gallen selber. Der sich katholisch nennende Schulrath daselbst, dessen Präsident beiläufig gesagt, ein großmauliger Verehrer des Gottesleugners Renan ist, hat unter den Augen der Regierung die Frechheit, den Fasten-, Beicht- und Communionunterricht den Gemeindeschullehrern zu übertragen, während den katholischen Pfarrgeistlichen das Betreten der Schule zur Ertheilung des Religionsunterrichtes verboten wurde vom gleichen Schulrathe. Zugleich spricht dieser gegen die Pfarrgeistlichen an der bischöflichen Cathedralkirche die Drohung aus, daß, wenn sie die von den Lehrern unterrichteten Kinder nicht beichthören und kommuniziren würden, der Schulrath einen altkatholischen Pastor zur Ausübung dieser Funktionen herbeirufen werde. Daß es dabei, wie in Genf und im Jura auf die Wegeskamotirung der bischöflichen Kathedrale und die Vertreibung unseres geliebten Oberhirten abgesehen ist, liegt auf der Hand. Woher aber ein simpler Schulrath sich das Recht nimmt, solche hirnwüthige Ukase à la Russenzar zu erlassen, wäre uns unerfindlich, wenn nicht die unvergleichlichen, bundesverfassungsmäßig garantirten Glaubens- und Gewissensfreiheitsartikel bestünden und in ihrer Kehrseite dazu instigirten. Woher die katholischsein wollenden Schullehrer sich die Vollmacht nehmen, solchen, nur den Pfarrgeistlichen zustehenden Fastenunterricht zu ertheilen, bleibt uns ebenfalls ein Räthsel, es wäre denn, sie hätten die einschlägigen Artikel des Concils von Trient gelesen und beherzigt, wo über unbefugtes Lehren in den Religionswahrheiten etwelche Wörtlein stehen. Siehe Sessio 5, cap. 2 und Sessio 24, cap. 4 de Reformatione. Man sagt zwar, sie hätten sich anfangs gegen die unkirchliche Zumuthung des Schulvorstandes gesträubt. Allein ich wollte lieber die Stelle quittiren, als der Kirche untreu werden. Conc. Trid. Sessio 23, cap. 4 de Ref.

Das Vorgehen des Schulrathes findet in unserer radikalen Presse nur getheilten Beifall. Die Einen finden die Sache noch nicht spruchreif; das Volk könnte auf einmal allzusehr aufgeklärt werden über das Treiben einer gewissen Partei. Andere begrüßen „den altkatholischen Vorstoß im Osten" der freiheitlichen Schweiz, indem man die Berner und Genfer im Westen nicht allein agiren lassen dürfe. Wir glauben, daß mit Conniviren und Transigiren, Concediren und Diplomatisiren der Freimaurerei gegenüber nichts zu gewinnen sei, sondern die Kirche St. Gallens einen grundsätzlichen Kampf werde ausfechten müssen, so oder anders.

Noch sei Erwähnung gethan eines Vorfalls aus dem Bereiche des Protestantismus. In letzter Fastnacht kopulirte der feine Pastor Herzog von Olten in Chorrock und Stola, welch letztere er vor dem Anziehen gar andächtig und auferbaulich geküßt habe, in der protestantischen Kirche zu Azmoos vor einer protestantischen Menge ein altkatholisches Hochzeitspaar. Vorige Woche wollte nun ein orthodox-protestantischer Azmooser in seiner Pfarrkirche, deren Pfarrstelle gegenwärtig vakant ist, sein Kindlein von einem orthodoxen Prediger taufen lassen. Aber nein! sagte der hochweise Kirchenrath von Azmoos, daraus wird nichts. Kein orthodoxer Pfarrer darf in unserer reformfreundlichen Kirche eine Taufe vornehmen Und siehe, der orthodoxe Azmooser mußte sein Kindlein auswärts tragen, um es taufen zu lassen. Daraus mögen die orthodoxen Protestanten ersehen, was Schönes es um die Toleranz mit den Altkatholiken und Reformern ist. Aber dahin muß es kommen. Holzschlägelthatsachen müssen die Augen der Gutmüthigen öffnen, sonst besserts hüben und drüben nicht.

Bisthum Chur.

Zürich. Die katholische Bisthumsfrage ist von der Kommission des Großen Rathes auf die nächste Amtsperiode, d. h. so ziemlich ad calendas græcas verschoben worden.

Bisthum Lausanne.

Freiburg. (Corresp. v. 19.*) Unser Hochwst. Bischof hat letzten Sonntag mit einer beredten und rührenden Ansprache die Fastenpredigten eröffnet, welche der ehrw. P. Anton Maria, Guardian der Kapuziner, dreimal in der Woche in der St. Niklauskirche haltet und die sehr besucht sind. In der untern Stadt predigt der Hochw. Hr. Chappuis, ein aus dem Jura verbannter Priester, gegenwärtig Vikar zu St. Johann in hier.

Der Bau eines neuen Hochaltars in der St Niklauskirche wird durch die rühmlich bekannten HH. Müller in Wyl bald in Angriff genommen werden. Dieselben haben schon für mehrere Landkirchen sehr schöne Altäre gebaut und haben gegenwärtig noch einen für die neue gothische Kirche in der Kaplanei Alterswil, Pfarrei Tafers, in Arbeit. Derjenige von St. Niklaus wird beiläufig auf 25—30,000 Fr. zu stehen kommen. Die Collekten in der Stadt werden eifrig betrieben. Die Baukommission hat nicht weniger als 16 Sammler und Sammlerinnen für die verschiedenen Quartiere und Straßen ernannt.

Die hiesige katholische Presse hat zu Weihnachten wieder einigen Fortschritt in der Abonnentenzahl gemacht; noch mag's noch mehr leiden.

Was wir in der französischen, immerhin noch der viel größern deutschen Schweiz voraus haben, ist die Monatschrift: «La Revue catholique Suisse», ein Sammelpunkt für ausgedehntere Arbeiten, welche in den täglichen Blättern zu viel Raum einnehmen, dann auch zu wenig berücksichtigt würden, weil diese Eintagsfliegen eine nach der andern schnell durch die folgenden verdrängt werden.

Dann haben wir auch noch einen neuen deutschen Literaten in unsern Mauern, den Ernst vom Berge, dessen erste Broschüre: „Zweck und Ende der gegenwärtigen Kirchenverfolgung" (Freiburg, bei Rody à 20 Cts.) bald in zweiter Auflage vergriffen ist. — Seine neueste Schrift: „Die liberale Presse, der Ruin der Menschheit", allen noch einigermaßen rechtlich denkenden Menschen tiefernster Erwägung unterbreitet, findet reißenden Absatz, sie ist aber auch mit einer Lebendigkeit geschrieben, die Schläge auf die „Liberalen" sind so wuchtig, daß es eine Freude ist, so eine Broschüre zu lesen.

Der „Freiburger-Zeitung" wird von ganz zuverlässiger Seite geschrieben, es seien von Bern aus konservative National- und Ständeräthe ersucht worden, doch all' ihren Einfluß bei den Jurassiern geltend zu machen, um sie zur Annahme der Referendumsvorlagen zu bestimmen. Wenn sie dafür stimmen würden, so versprechen die Berner, die verbannten Geistlichen zurückzurufen und die Jurassier milder zu behandeln. Die Jurassier werden aber wohl wissen, was sie von den Versprechungen der Bernersch. . . . zu halten haben.

Bisthum Genf.

Genf. Am 19. Februar hat das **dritte Jahr** des **Exils** des Hochwst. **Bischofs Mermillod** begonnen! Ein **trauriger** Jahrestag, wenn man bedenkt, daß an diesem Tage ein Schweizer, der als Kanzelredner und Kirchenfürst einen europäischen Ruf besitzt, ohne gerichtliche Untersuchung, ohne Urtheilsspruch exilirt wurde; ein **glorreicher** Tag, indem er beurkundet, daß die katholische Kirche im 19. Jahrhundert noch Bischöfe hat, welche für ihre Ueberzeugung die Verfolgung und das Exil mit Aufopferung und Hingebung ertragen und eine Heerde, welche ihrem Bischof auch im Exil unentwegte Treue und Ergebenheit bewahre. Wie groß erscheint am heutigen Tage der Exilirte in Ferney und wie klein das Staatspastorenthum in Genf!

— Der Klerus von Genf hat am dritten Jahrestag des Exils seinem Bischofe neuerdings durch eine zahlreiche Deputation und einmüthige Adresse seine Huldigung dargebracht.

Auch der Klerus von Frankreich hat demselben seine Sympathie durch ein mit zahlreichen Unterschriften bedecktes, künstlerisch ausgeführtes Album bezeugt.

— Die Notre-Dame-Commission wird katholischer Seits angegriffen, indem sie in ihrer Entstehung, ihrer Aufgabe und ihrer Formalität das Gesetz von 1850 verletze und daher als eine gesetzwidrige Behörde agire.

Aus den von dem katholischen Comite angestellten Untersuchungen ergaben sich große Unrichtigkeiten in den Wahlregistern. Unter den eingezeichneten 1924 Wählern befanden sich

73 Protestanten.
20 Verstorbene.
62 Nicht-Stimmfähige.
345 Unauffindliche.
6 Unrichtig Gestrichene.
50 Zuvielgezählte.

656 Unrichtigkeiten.

Wie steht es nun mit der Mehrheit der altkatholischen Liste?

— Bereits wurden der Regierung **zwei Protestationen** in Bezug auf die Notre-Dame-Kirche eingegeben, die I. von 4000 Personen aus der Stadt, die II. von der Mehrheit der katholischen Wähler der Landschaft unterzeichnet. Wir theilen dieselben als Aktenstücke wörtlich mit.

I. Déclaration signée de quatre mille noms.

Nous soussignés, habitant la paroisse catholique de Genève, déclarons que nous avons contribué de notre argent soit à bâtir l'église de Notre-Dame, soit à la meubler et à la réparer depuis sa construction, soit à y entretenir le culte.

Nous tenons à affirmer que notre volonté constante, dans les sacrifices que nous avons faits, à été et est encore d'avoir une église servant exclusivement au culte de la religion catholique, apostolique et romaine.

En conséquence, nous entendons maintenir nos droits à la jouissance de cette église pour le culte qui y a été pratiqué jusqu'à présent, et nous comptons que la sagesse et l'équité des magistrats de Genève les feront respecter.

II. Déclaration signé par la plupart des électeurs des communes catholiques du canton de Genève.

Nous, citoyens des communes du canton de Genève, déclarons nous joindre à nos frères catholiques romains de la ville pour conserver l'église de Notre-Dame à sa destination légitime.

En conséquence, attendu:

1o Que le Grand Conseil de 1850 a accordé un terrain pour une seconde église où serait pratiqué le culte catholique tel qu'il existait alors dans le canton de Genève;

2o Que la plupart d'entre nous ont contribué par un travail gratuit ou par des souscriptions en argent à la construction de cette église;

3o Que ces sacrifices ont été accomplis soit en faveur de nos parents qui habitent à Genève, soit en vue de l'usage que nous ferions nous-mêmes de cette église en allant à la ville;

Nous demandons que l'église de Notre-Dame reste affectée uniquement au culte de la religion catholique, apostolique et romaine, auquel elle a servi jusqu'à ce jour.

Personal-Chronik.

Aargau. Die Kirchgemeinde Oeschgen hat einstimmig zum Pfarrverweser gewählt Hochw. Hrn. Eugen Heer von Klingnau, Kaplan und Professor in Frick. Kein Altkatholik!

— Am 23. hat die Kirchgemeinde Langnau den Hochw. Hrn. Otto Gisler, bisherigen Kaplan in Rohrdorf, mit großer Mehrheit als ihren Pfarrer erwählt.

Wallis. Aus Aachen kommt die Trauerkunde von dem Tode des P. Franz Xaver Mutter aus Niederwald, Priester der Gesellschaft Jesu. Als gegen ihn der Beschluß der Ausweisung aus dem deutschen Reich erging, wurde er in Aachen auf dem Krankenbett durch eine schmerzliche Krankheit zurückgehalten, der er den 5 Februar auch erlag. Er starb im Alter von blos 40 Jahren.

Vom Büchertische.

Lektüre für die Winterabende.

Abermals sind wir in der angenehmen Lage, unseren Lesern interessante Novitäten aus dem Gebiete der unterhaltenden und belehrenden Literatur vorzuführen. Diese neuen Werke bewegen sich grundsätzlich auf religiöser Grundlage und stammen von Verfassern, welche einen so guten Klang haben, daß eine nähere Empfehlung überflüssig ist

1) **Vergib uns unsere Schuld,** von Ida Gräfin Hahn-Hahn, eine Erzählung in zwei Bänden, welche die religiösen und konfessionellen Verhältnisse, Gegensätze und Strebungen im modernen Familienleben kennzeichnet und sich würdig den mit Recht beliebten religiösen Romanen dieser thätigen Schriftstellerin anschließt. (Mainz, Kirchheim, 264 und 248 S.)

2) Der **Sonderling,** von Philipp Laikus, eine Erzählung aus neuester Zeit, in welcher der bewährte Verfasser die Grundsätze einer christlichen Eheschließung entwickelt. (Mainz, Kirchheim. 475 S.)

3) **Julia de Trecoeur,** ein Charakterbild nach dem Französischen des Oktave Feuillot deutsch bearbeitet von dem gleichen Verfasser Ph. Laicus. (Mainz, Kirchheim, 128 S.)

4) **Brennende Fragen,** eine neue zeitgemäße Schrift von Wilhelm Molitor, in welcher die wichtigen Fragen über das Verhältniß des Staates zur Kirche in der entspre-

*) Zu spät eingelangt für Nr. 8.

chenden Weise einer Erzählung erörtert und gelöst werden. (Mainz, Kirchheim. 232 S.)

An diese Novitäten reihen wir folgende Werke, welche, wenn auch in Darstellung ernsterer Art, dennoch zur Lektüre in diesen Winterabenden nicht genug empfohlen werden können.

5) **Kämpfe und Siege der Kirche,** oder Gottes Strafgerichte über die Christen- und Kirchenverfolger von König Herodes bis auf Kaiser Napoleon III. von Firmianus Lactantius. Das Werk umfaßt 4 Lieferungen, die erste Lieferung ist erschienen (128 S.) und bildet in der That ein Trostwort für die Verfolgten und ein Mahnwort für die Verfolger unserer Zeit. (Mainz, Kirchheim)

6) **Das Martyrium der katholischen Kirche,** von P. Georg Patiß, S. J. 1) Das blutige Martyrium, 2) Zeugnisse der Martyrer, 3) das unblutige Martyrium nach Cyprian. (Mainz, Kirchheim. 402 S.)

7) **Die Verfolgung der Genfer Seminaristen** in den Jahren 1813—14, nebst einem Rückblicke auf die Kirchengeschichte jener Zeit von J. A. von der Moeve, S. J. und deutsch bearbeitet durch ein Mitglied der Gesellschaft Jesu. (Mainz, Kirchheim. 195 S.)

8) **Leben der Mutter Margaretha Ballahan,** Gründerin der englischen Congregation vom dritten Orden des hl. Dominikus, gest. am 11. Mai 1868, mit einem Vorworte des Hochwst. Dr. Ullathorne, Bischof von Birmingham. (Mainz, Kirchheim. 344 S.)

9) **Lehrbuch der Weltgeschichte** von J. Klein. Dieses Lehrbuch entrollt das Gemälde der Weltgeschichte von Beginn an bis auf die Neuzeit in klarer, bündiger Darstellung und eignet sich nicht nur für die Schulen, sondern auch zum Selbststudium. Bereits ist eine 4te Auflage nothwendig geworden, der beste Beweis für seine Brauchbarkeit. (Freiburg, Herder. 436 S.)

Inländische Mission.

I. Gewöhnliche Vereinsbeiträge

Uebertrag laut Nr. 8:	Fr. 4481. 90
Aus der Pfarrei Schneisingen nachträglich	„ 25. —
Von Hochw. Herrn Kaplan P. Augustin Küng in Dießenhofen	„ 20. —
Von Hrn. A. C. M. in Luzern	„ 100. —
Vom Ehrw. Kloster in Magdenau	„ 100. —
	Fr. 4726. 90

II. Missionsfond.

Uebertrag laut Nr. 7:	Fr. 1191 35
Durch Hochw. Herrn Pfarrer Matthäus Egger in St. Georgen: Von einer Fabrikarbeiterin aus ihrer Sparkasse, auf daß recht Vielen das Brod des ewigen Lebens ermöglichet werde	„ 100. —
	Fr. 1291. 35

Folgende Geschenke sind der inl. Mission zugekommen:

Durch das katholische Pfarramt in Dußnang von Jgfr. F. K. in F.: 1 Albe.

Durch Frl. Fanny Merhart vom Tit. Paramentenverein in Rorschach: 2 gestickte Altartücher, 1 gestickte Albe, 1 Albe mit Spitzen, 1 Corporale, 2 Purificatorien.

Namens der Paramenten-Verwaltung:
Haberthür,
Kaplan im Hof, in Luzern.

Schweizerischer Pius-Verein.

Empfangs-Bescheinigung.

A. Jahresbeitrag von den Ortsvereinen: Berikon-Rudolfstetten Fr. 45, Buchenrain-Ebikon 60, Hildisrieden 15. 60, Horw 73. 50.

B. Abonnement auf die Pius-Annalen von den Ortsvereinen:

Berikon-Rudolfstetten 15 Exemplare, Bünzen 22, Hildisrieden 18, Kaisten 6, Oberurnen 2.

Patronat für die italienischen Arbeiter.

Vom Kreis-Piusverein Habsburg Fr. 20. —

Für die verfolgten römisch-katholischen Priester.

Von Hochw. Hrn. Kaplan P. Augustin Küng in Dießenhofen Fr. 50. —

Für die neue römisch-katholische Kirche in Zürich.

Von Hochw. Hrn. Kaplan P. Augustin Küng in Dießenhofen Fr. 50. —
Von P. B. St. M. W. „ 50. —

Für die neue römisch-katholische Kirche in Olten.

Von P. B. St. M W. Fr. 50. —
Dank dem „Pythagoras“! von P. B.

Lehrlings-Patronat.

Neuangemeldete Lehrmeister:
Ein Wagner im St. Gallischen und Einer im Aargau.
Ein Schreiner.
Ein Schneider.
Zwei Maler.
Ein Küfer, der nebst einem Lehrling auch 2 gute Gesellen sofort in Arbeit nähme.

Lehrlinge:
Ein Graubündtner und ein St. Galler zu einem Uhrmacher.
Ein Berner in ein Mechanikergeschäft.
Ein Appenzeller, schon bereits ausgelehrt, zu einem Schlosser.

1. Von zwei Orten her ist dem Patronat geklagt worden, daß nicht alle Lehrlinge oder deren Meister beim zuständigen Pfarramt sich für Aufnahme in das Christenlehrverzeichniß anmelden. Wo die religiöse Ueberwachung und Pflege vermieden werden will, wird auch der Zweck des Patronates nicht erreicht. Es werden darum die Ortspiusvereine, Pfarrämter und Vormundschaftsbehörden, die in der Regel Lehrlinge anmelden, ersucht, jeweilen an das Pfarramt des Ortes, wohin ein Lehrling angewiesen ist, zu schreiben und denselben zu notifiziren, weil das Patronat nicht Alles thun kann.

2. Bei Anmeldungen von Privaten wird oft bemerkt, man wolle das Patronat für Mühewalt und Auslagen entschädigen. Der Schweizer Piusverein hat das Lehrlingspatronat nicht als ein lukratives Kommissionsgeschäft in's Leben gerufen, sondern als ein den Bedürfnissen der Zeitlage entsprechendes christliches Hilfsmittel zu Gunsten des Handwerkstandes. Das Patronat besorgt darum alle Geschäfte gratis und läßt sich für Portoauslagen allein von der Vereinskasse entschädigen.

3. Die Tit. Vorstände der katholischen Gesellenvereine werden ersucht, wenigstens drittjährige Lehrlinge in den Verein aufzunehmen und sie der Wohlthat der Vereinsbibliothek theilhaftig zu machen.

Das Lehrlingspatronat
in Jonschwyl.

Vorzügliches

Mittel gegen Gliedsucht und äußere Verkältungen,

seit Kurzem erfunden, ist heute das Einzige, das bei richtiger Anwendung leichte Gliedsucht augenblicklich, eine hartnäckige, lange angestandene, bei Gebrauch mindestens einer Doppeldosis inner 4 bis 8 Tagen heilt.

Preis einer Dosis, Gebrauchsanweisung und Verpackung Fr. 1. 50, einer Doppeldosis Fr. 3. — Tausende ächter Zeugnisse von Geheilten beim Eigenthümer

15 **Balth. Amstalden,** Sarnen, Obwalden.

Der

Christliche Staatsmann.

Handbuch

für jeden Staatsbürger zur richtigen Erkenntniß und Ausübung seiner politischen und socialen Rechte und Pflichten

von

Graf Theodor Scherer-Boccard.

Inhalt: Einleitung: Unterschied zwischen der christlichen und unchristlichen Staatslehre. I. Rechte und Pflichten des christlichen Staatsbürgers in Bezug auf Religion und Kirche, II. auf Kultur und Schule, III. auf die Justizpflege (Civil- und Strafrecht), IV. auf die Polizei, V. auf die auswärtigen Verhältnisse (Diplomatie und Krieg)- VI. auf die Oekonomie (National, und Staatsökonomie). Schlußfolgerung. (Solothurn, **B. Schwendimann** 1875. 18 Bogen in groß 8°.)

☛ Die **Abonnenten** der **Kirchenzeitung,** welche dieses Buch zu dem ermäßigten Preise von **Fr. 1. 95** beziehen wollen, haben ihre Bestellung bis Ende Februar der Expedition der Kirchenzeitung (Hrn. Buchdrucker Schwendimann in Solothurn) einzusenden, worauf ihnen das Buch mit einer Nachnahme von Fr. 1. 95 frankirt zukommen wird. Später erscheint das Buch im Buchhandel zu erhöhtem Preise.

Unterzeichneter empfiehlt sich den Hochw. HH. Geistlichen zur Abnahme von

Heiliggrab-Glas-Kugeln

in geschmackvoller Auswahl und prachtvollem farbigem Glas, so daß es keiner chemischen Füllung bedarf. — Ferner bringe mein Lager von folgenden

Kirchen-Artikeln

in Erinnerung als: Monstranzen, Lampen (Feuer-vergoldet und versilbert oder in Messing); Kelche, Ciborien, Prozessions- und Verehlaternen, Weihrauchfässer, Kerzenstöcke 2c, Metall-Blumenstöcke mit Vasen, sowie Kränze für Heiligenbilder und Sträuße, sehr dauerhaft und geschmackvoll gearbeitet. — Auch werden daselbst alle Reparaturen von Kirchen-Artikeln, sowie Feuer-Vergoldungen und Versilberungen auf's billigste und prompteste ausgeführt.

Leopold Bohnert, Ornamenten-Handlung,
14³ Pfistergasse, **Luzern.**

Anzeige und Empfehlung.

Dem Unterzeichneten ist es gelungen, durch mehrjährige Erfahrung

Kirchen-Petroleum-Lampen

zu verfertigen, die durch Solidität, einfache Behandlung, Reinlichkeit und Sparsamkeit sich höchst vortheilhaft auszeichnen und bereits in den katholischen Kirchen der Schweiz heimisch geworden sind, indem wir schon über 1000 Stücke solcher Lampen abgesetzt haben. Ich erlaube mir, das Fabrikat den Hochw. Pfarrämtern und den Tit. Kirchenvorständen, die diese fraglichen Lampen noch nicht eingeführt haben, bestens zu empfehlen, überzeugt, daß sie vollkommen befriedigen werden. Der Oelverbrauch ist so unbedeutend, daß für 4 Cts. ein 24 Stunden lang andauerndes Licht unterhalten werden kann. Der Lampe werden 3 Dochten, die ein ganzes Jahr aushalten, beigegeben. Die Lampe kann um den sehr mäßigen Preis von 8 Franken, unter Garantiezusicherung, stetsfort beim Verfertiger bezogen werden; zahlbar: 3 Monate nach Empfang der Lampe.

NB. Bemerke noch denjenigen Hochw. Herren Geistlichen, welche schon vor 4 oder 5 Jahren solche Kirchen-Petroleum Lampen von mir bezogen haben, daß, im Falle der Brenner zu arg ausgebrannt ist, stetsfort auch wieder neue Brenner zu haben sind, welche in jede Lampe passen; auch halte immer Lampen-Dochten auf Lager

Zurzach, im Februar 1875.

13³ **Henri Hauser,** Mechaniker und Stiftsfigrist.

Druck und Expedition von B. Schwendimann in Solothurn.